

# Artenschutzfachbeitrag in Form einer Potentialanalyse



Landschaft \* Park \* Garten  
Projektierungsbüro M. Petras  
Leuthen Hauptstraße 42 \* 03116 Drebkau  
Tel.: 035602-2 20 97 \* Fax: 035602-2 20 96  
Email: m.petras@landschaftsprojektierung.com

*Artenschutzfachbeitrag/Potentialanalyse zum Umweltbericht des*

***B-Plans „Autohandel Hänchen“ im Ortsteil Hänchen der***

***Gemeinde Kolkwitz in 03099 Kolkwitz .....***

## **Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag in Form einer Potentialanalyse**

### **Anlass der Untersuchung**

Mit der Aufstellung des B-Plans der Gemeinde Kolkwitz ist die Erweiterung des bereits über Jahre betriebenen „Autohandel Hänchen“ im Ortsteil Hänchen vorgesehen.

Bei der geplanten Erweiterungsfläche handelt es sich um eine ehemalige landwirtschaftlich genutzte Fläche, welche schon lange vom Autohandel-Betreiber genutzt wird. Das Areal soll zukünftig als erweiterte Stellfläche für Fahrzeuge dienen und Platz für ein zu errichtendes Bürogebäude bieten. Der Geltungsbereich besteht ausschließlich aus Grünland, umfasst ca. 6.550 m<sup>2</sup> und wird regelmäßig gepflegt.

Um die bei der Umsetzung des Bebauungsplans möglichen Einflüsse auf geschützte Tiere besser einschätzen und eventuelle Beeinträchtigungen vermeiden zu können, fanden im Vorfeld auf der Fläche des Planvorhabens faunistische Begutachtungen statt.

Die Notwendigkeit einer artenschutzrechtlichen Potentialanalyse begründet sich mit den möglichen Nachweisen geschützter Artvorkommen auf der Vorhabenfläche sowie der Einschätzung des Beeinträchtigungsgrades im Zusammenhang des § 44 BNatSchG. Notwendige Vermeidungs-, Schutz- und Ausgleichsmaßnahmen werden abgewogen, um eventuell auftretende Verbotstatbestände vermeiden bzw. minimieren zu können.

### **Rechtliche Grundlagen**

Die Vorschriften des BNatSchG regeln in Kapitel 5 Abschnitt 3 den besonderen Artenschutz. Bei der Erstellung eines artenschutzrechtlichen Fachbeitrags (hier Potenzialanalyse) sind speziell die §§ 44 ff. BNatSchG zu beachten. Diese beinhalten die Regelungen zum Schutz der streng geschützten Arten nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 b und Nr. 14 b, welche im Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind sowie aller europäischen Vogelarten des Artikels 1 der Richtlinie 2009/147/EG (Vogelschutzrichtlinie).

Im Artenschutzfachbeitrag wird geprüft, inwieweit das Vorhaben die Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG berührt und ob die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nach dem Eingriff weiterhin erfüllt wird.

### **Beschreibung des Untersuchungsgebietes**

Seit Jahren besteht die Firma „Autohandel Hänchen“ an diesem Standort, dessen Erweiterung mit westlicher Ausdehnung geplant ist. Bei dem Grundstück handelt es sich um ein ca. 6.550 m<sup>2</sup> großes, ehemals landwirtschaftlich genutztes Grünland, welches der Autohandeltreiber käuflich erworben hat und teilweise bereits als Stellfläche für Fahrzeuge nutzt.

Die Fläche besteht aus regelmäßig kurzgehaltenem Grünland, ist baum- und strauchlos und bereits durch einen Wildschutzzaun eingezäunt.

Im Süden und Westen wird die Fläche von Ackerland, sowie im Norden von der Bundesautobahn BAB 15 begrenzt. Wobei zwischen Grundstück und BAB ein ca. 15 m breiter Böschungs-Grünstreifen mit unterschiedlicher Ausprägung eines Baum-, Strauchbestands besteht.

Unmittelbar am Ende des westlichen Geltungsbereichs verläuft der „Hänchener Buschgraben“ mit einem Abstand von ca. 5 m zur Grundstückseinfriedung. Der südliche Zaunverlauf wird außerhalb der Fläche von einem unbefestigten Sandweg begleitet.

### **Biotope und Lebensräume**

Auf Grund der über längere Zeit regelmäßig kurzgehaltenen Fläche sind keine wertbestimmenden Biotopausprägungen möglich gewesen. Das gesamte Areal wird als Intensivgrasland mit verschiedenen Trittflurpflanzen eingeschätzt. Lediglich in unmittelbarer Nähe des Zaunes (keine Mahd möglich) konnten sich einige Staudenarten bis zur Samenbildung entwickeln und umgeben nunmehr das Areal auf diesem schmalen Streifen in Begleitung des Zaunes. Verschiedenen Vogelarten dienen diese Stauden als Nahrungsquelle ebenso wie möglichen Kleinsäugerarten aus den angrenzenden Ackerflächen.

Geeignete Lebensräume sind außerhalb des Geltungsbereichs zu vermuten. Hauptsächlich der im Norden vorhandene Grünstreifen zur Autobahn mit verschiedenen Gehölzen in Baum- und Strauchform. Im westlichen Außenbereich befindet sich der „Hänchener Buschgraben“ mit einer relativ dichten Schilfvegetation.

Beide genannten Außenbereiche in unmittelbarer Nähe zur Vorhabenfläche bieten entsprechenden Arten verschiedener Tiergruppen geeignete Lebensräume.

### **Faunistische Erfassungen**

Die Vorhabenfläche wurde auf Nachweise der verschiedenen Tiergruppen begutachtet bzw. ihr mögliches Vorkommen anhand der Biotope und Lebensräume eingeschätzt. Festgestellte Artnachweise durch Sicht, Spuren bzw. Hinterlassenschaften fließen als sichere Nachweise mit ein. Eine gezielte faunistische Untersuchung über einen längeren Zeitraum fand auf dieser Fläche nicht statt. Die Ergebnisse der Analyse zu den Vorkommen von möglichen Arten der einzelnen Klassen werden im Folgenden aufgeführt. Bei der Auflistung der angenommenen Vorkommen werden jene mit einem Schutzstatus der Roten Liste (Deutschland oder Brandenburg) unterstrichen dargestellt und teilweise erklärt.

**Erklärung:** **D** = Rote Liste Deutschland, **BB** = Rote Liste Brandenburg

### **Lurche und Kriechtiere**

Das Plangebiet befindet sich am Rande einer Niederungslandschaft mit einem relativ hohen Grundwasserstand. Der wasserführende „Hänchener Buschgraben“ am westlichen Rand der Vorhabenfläche könnte das Vorkommen folgender Amphibien begünstigen.

**Arten:** Grasfrosch, *Rana temporaria* (BB), Teichfrosch, *Rana kl. esculenta*,  
Erdkröte *Bufo bufo*, Knoblauchkröte *Pelobates fuscus* (D)

Es ist davon auszugehen, dass auf der Vorhabenfläche ein temporäres Auftreten dieser Arten zu erwarten ist.

Alle genannten Amphibienarten könnten zur Paarungszeit den „Hänchener Buschgraben“ zur Laichablage aufsuchen. Danach verlassen sie, bis auf den Teichfrosch, das Laichgewässer und beginnen eine terrestrische Lebensweise. Die Nahrungssuche erfolgt in geeigneten Habitaten der Umgebung, wobei auch die Randzonen der Vorhabenfläche begangen werden könnten. Eine zeitweilige Nutzung des Geltungsbereichs als Tageseinstand, ist auf Grund von kaum vorhandenen Strukturen eher gering.

Der Teichfrosch verbringt den gesamten Sommer über im Gewässer, bei Wassermangel wandert er zu anderen Gewässern in der Nähe ab.

Den Winter verbringen die meisten Amphibien eingegraben in der Erde, wobei dafür eher der aufgelockerte Boden von bearbeiteten Ackerflächen aufgesucht wird, als ein fest verdichtetes Grünland. Somit wird die Planfläche von den Tieren eher nicht als Überwinterungsfläche genutzt

## **Avifauna**

Zur Erfassung der vorkommenden Vogelwelt wurden Beobachtungen vor Ort durchgeführt. Weiterhin wurde auf vorhandene Nester geachtet, welche eine annähernde Artzuordnung ermöglicht. Die vorhandenen Biotopstrukturen lassen weitere Schlussfolgerungen auf mögliche Vorkommen bestimmter Vogelarten zu.

Da auf der Vorhabenfläche kein Baum-, und Strauchbestand vorhanden ist, die Fläche regelmäßig gemäht und befahren wird und kaum Strukturen für eine Nestanlage existieren, ist ein Vorkommen an Brutvögeln weitestgehend auszuschließen.

Alle aufgeführten Vogelarten sind als Nahrungsgäste (NG) zu werten, da sie im Umland des Geltungsbereiches ihre Brutstätte haben, den Geltungsbereich überfliegen bzw. zur Nahrungssuche aufsuchen.

Brutvögel sind besonders im nördlichen Grünschutzstreifen außerhalb der Einzäunung in Richtung Bundesautobahn zu erwarten. Dort befinden sich mehrere Bäume, Sträucher und teilweise dichter Unterwuchs.

Brutmöglichkeiten ergeben sich auch im Schilfgürtel des „Hänchener Buschgrabens“ außerhalb des Plangebietes, welcher jedoch durch das Vorhaben nicht beeinflusst wird.

Weitere Möglichkeiten könnten von bodenbrütenden Vogelarten auf den Ackerflächen im Umfeld genutzt werden. Diese Nutzungsmöglichkeit ist jedoch stark von der jeweiligen Ackerbewirtschaftung abhängig.

**Artenliste:**

Art	Wiss. Name	Status	Rote Liste D	Rote Liste BB
Amsel	Turdus merula	NG	-	-
Bachstelze	Motacilla alba	NG	-	-
Kohlmeise	Parus major	NG	-	-
Buchfink	Fringilla coelebs	NG	-	-
Feldlerche	Alauda arvensis	NG	3	3
Zilpzalp	Phylloscopus collybita	NG	-	-
Feldsperling	Passer montanus	NG	V	V
Hausperling	Passer domesticus	NG	V	-
Grünfink	Corduelis chloris	NG	-	-
Hausrotschwanz	Phoenicurus ochruros	NG	-	-
Ringeltaube	Columba palumbus	NG	-	-
Star	Sturnus vulgaris	NG	-	-
Goldammer	Emberiza citrinella	NG	-	-
Elster	Pica pica	NG	-	-

Tab. 1: Zu erwartende Vogelvorkommen auf der Vorhabenfläche

Da auf Grund der jahreszeitlich späten Begehung keine Brutnachweise festgestellt werden konnten und der Geltungsbereich, wie bereits oben beschrieben, kaum Brutmöglichkeiten zulässt, wurden mögliche Brutvogelarten der näheren Umgebung beschrieben. Diese Arten wurden als Nahrungsgast (NG) bewertet, da sie auf der Vorhabenfläche zur Nahrungssuche angetroffen werden könnten bzw. wurden.

Laut Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) § 7 Abs. 2 Nr. 13 sind alle europäischen Vogelarten besonders geschützt.

Weniger häufig vorkommende Vogelarten fallen unter den Schutzstatus „streng geschützt“, geregelt durch das BNatSchG § 7 Abs. 2 Nr. 14. Weitere Bestimmungen zum Schutz der wildlebenden Vogelarten sind in der Vogelschutzrichtlinie 2009/147/EG festgelegt worden.

Die schutzrelevante Bewertung der möglichen Artvorkommen im Geltungsbereich beschränkt sich auf die Rote Liste von Deutschland (D) bzw. des Landes Brandenburg (BB).

Arten des Anhangs I der Europäischen Vogelschutzrichtlinie (Fassung 2009/147/EG) wurden auf dem Grundstück der Vorhabenfläche nicht nachgewiesen.

In der Roten Liste ist die Feldlerche sowohl in Deutschland, als auch im Land Brandenburg in die Kategorie 3. Gefährdet, eingestuft worden.

Das bedeutet, dass diese Art in den letzten Jahren merklich in ihrem Bestand zurückgegangen oder durch laufende bzw. absehbare anthropogene Einwirkungen bedroht ist.

Die Feldlerche wird auf den bestellten Ackerflächen im Umfeld als Brutvogel vermutet. Eine zeitweilige Nutzung der Vorhabenfläche zum Nahrungserwerb oder des Zaunes als Sitzwarte sind nicht auszuschließen.

Durch das Vorhaben ist eine Beeinträchtigung des Lebensraumes dieser Art nicht zu erwarten.

Feld- und Haussperling sind zwei Arten, welche mit der Schutzkategorie Vorwarnliste (V) in Deutschland eingestuft sind, wogegen im Land Brandenburg „nur“ der Feldsperling in der Vorwarnliste geführt wird.

Die in der Tabelle aufgeführten Arten der Vorwarnliste (V) sind in ihrer Bestandsentwicklung rückläufig aber noch nicht gefährdet, daher wird die Vorwarnliste nicht als Gefährdungskategorie der Roten Liste im engeren Sinne gewertet.

Beide Sperlingsarten sind als Höhlen- bzw. Halbhöhlenbrüter bekannt, die alle Möglichkeiten für eine Nestanlage nutzen. Offensichtliche Brutplätze sind im Geltungsbereich nicht festgestellt worden.

## **Säugetiere**

Die gesamte Vorhabenfläche ist bis auf die offene südliche Einfahrt von allen Seiten vollständig eingezäunt, so dass eine Besiedelung bzw. Nutzung durch Säugetiere deutlich erschwert wird.

Vermutet werden, speziell im Bereich der Einzäunung mit den hochwachsenden Stauden, Vorkommen von **Kleinsäugerarten**.

Weiterhin besteht der Verdacht auf die Anwesenheit des **Steinmarders**.

Für die Vorliebe, seine Reviere auf abgestellte Autos zu markieren, findet er an diesem Standort beste Voraussetzungen. Ein entsprechendes Nahrungspotenzial könnte er im vermuteten Vorkommen der Kleinsäuger finden.

Weitere Vorkommen an Säugetieren werden auf der Planfläche nicht vermutet. Durch die Erweiterung der Standortflächen für PKW bleibt die Säugetierfauna unberührt.

### **Waldameise (Formica)**

An der Grundstücksgrenze, auf Höhe des nordwestlich verlaufenden Zaunes konnte eine Ameisenburg der Waldameise (*Formica spec.*) festgestellt werden. Eine genaue Artbestimmung wurde nicht durchgeführt.

In diesem Ameisen-Bauwerk wurde ein Teil des Zaunes mit eingebaut. Der Pfeil auf dem folgenden Foto verweist auf den Standort des Ameisenhügels.

Unabhängig von einem Schutzstatus dieser Formica-Art sollte auf Grund der großen ökologischen Bedeutung für das gesamte Natur-Ökosystem diese Ameisenansiedlung erhalten und von jeglichen Baumaßnahmen ausgespart werden.



Bild Nr. 1: Standort der Ameisenburg an der NW Randlage

### **Fazit**

Der künftige Geltungsbereich des Bebauungsplan „Autohandel Hänchen“ wurde artenschutzfachlich begutachtet, um die mit dem Bauvorhaben verbundenen Auswirkungen und Einflüsse auf die dort vorkommende Fauna bewerten und einschätzen zu können sowie zu prüfen, ob die Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG berührt werden.

Bei dem vorhabenbezogenen Flurstück handelt es sich um eine ehemalige landwirtschaftliche Nutzfläche als Grünland, welche der Autohandeltreiber nach jahrelanger Pacht käuflich erworben hat und schon lange für seine Zwecke nutzt.

Die Vorhabenfläche wurde auf Nachweise verschiedener Tiergruppen begutachtet bzw. ihr mögliches Vorkommen anhand der Biotope und Lebensräume eingeschätzt. Dabei wurde besonders auf geeignete bzw. potentielle Lebensräume von Lurche und Kriechtiere geachtet, sowie die Säugetier- und Avifauna bewertet und mögliche Artvorkommen analysiert.

Zudem wurde das Vorkommen einer, vermutlich geschützten, Waldameisenart (Formica spec) festgestellt.

Als geschützte Arten der Roten Liste wurden potentielle Vorkommen von Grasfrosch und Knoblauchkröte ermittelt. Auf Grund der Lage, am Rande des „Hänchener Buschgrabens“ finden diese beiden Arten sogar zur Laichzeit, aber auch im gesamten Jahresverlauf geeignete Lebensbedingungen außerhalb der Vorhabenfläche. Die Vorhabenfläche selbst wird vermutlich weitestgehend gemieden, da durch regelmäßiges Kurzhalten des Grünlandes und Fahrzeugbewegungen einen ständigen Störeffekt bewirken.

Die in der Vorwarnliste geführten Vogelarten Feld- und Haussperling werden als Nahrungsgäste gewertet, da sich keine geeigneten Brutmöglichkeiten auf der Fläche finden, jedoch das Nahrungspotential an Sämereien und Insekten vorhanden ist.

Die geschützte Feldlerche wird als temporärer Nahrungsgast gewertet, welche ebenso die erhöhten Sitzwarten der Umfriedung nutzen wird.

Geschützte Säugetierarten konnten auf dem Plangebiet nicht nachgewiesen werden.

Als besondere Feststellung kann der Nachweis einer Waldameisenburg am Rande des Geltungsbereichs gesehen werden.

Diese sollte in jedem Fall erhalten bleiben und von jeglichen Bauvorhaben ausgespart werden. Um versehentliche Beeinträchtigungen vermeiden zu können, sollte dieser Bereich optisch kenntlich gemacht und technisch durch eine Schutzvorrichtung gesichert werden.

Als Resümee kann festgestellt werden, dass sich durch die geplante Erweiterung des Autohandels Hänchen keine Beeinträchtigungen für das vorhandene Artvorkommen ergeben.

Nach Durchführung der empfohlenen Schutzmaßnahmen für die Waldameisenpopulation kann davon ausgegangen werden, dass mögliche Konflikte mit den artenschutzrechtlichen Bestimmungen nach § 44 BNatSchG nicht zu erwarten sind.

G. Walczak, Planungsbüro Petras, Leuthen, September 2013